

An die
Mitglieder des Konvents
An den
Präsidenten der THD
An die
Mitglieder des Senats

Einladung

zur

**4. Sitzung des XIII. Konvents der THD
am Mittwoch, den 18. 01.1995, 16 Uhr s.t. bis voraussichtlich
20.00 Uhr im Auditorium Maximum, Raum 47/50**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Genehmigung des Protokolls der II. Sitzung vom 29.06.1994 und der Niederschrift der III. Sitzung vom 02.11.1994
2. Mitteilungen
3. Nachwahlen zum Konventsvorstand
4. Wahl des Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt gemäß § 11 (1), Satz 1, Hessisches Universitätsgesetz (siehe Anlage)
5. Verschiedenes

Sollte der Tagesordnungspunkt 4 nicht bis etwa 20.00 Uhr abgeschlossen sein, wird die Sitzung am 25.01.1995, 17 Uhr s.t., im Auditorium Maximum fortgesetzt.

Für den Konventsvorstand

(Prof. Dr. H.-J. Hoffmann)

P.S. Die Konventsmitglieder werden gebeten, einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepaß) mitzubringen.

Anlagen

- Wahlvorschlag
- Die mit Erlaß vom 19.05.1994, Az.: H II - 410/03(2)-298 genehmigte Wahlordnung der TH Darmstadt, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/94 vom 17.10.1994

Wahlvorschlag des Senats der Techn. Hochschule Darmstadt zur Wahl des Präsidenten der Techn. Hochschule Darmstadt wie beschlossen in Sitzung am 21.11.1994 und bestätigt in Sitzung am 12.12.1994 nach erfolgter Erörterung des Wahlvorschlags mit einem Vertreter des HMWK:

Dr. Böhme
Dr. Fueß
Dr. Ganther
Dr. Lehn

Stichworte zum Vorgehen bei der Präsidentenwahl 18.01./25.01.1995

Aufforderung an Konventsmitglieder, sich in Anwesenheitsliste einzutragen.

IV. Sitzung des XIII. Konvents

Begrüßung (des Präsidenten?) des Vizepräsidenten, Senatsmitglieder, Vertreter HMWK, Bewerber. *No*

TOP 1

- a) Genehmigung der Tagesordnung. Hinweis auf evtl. Unterbrechung und Fortsetzung am 25.01.1995.
- b) Protokoll der II. Sitzung vom 29.06.1994, Anmerkung von Prof. Tolle. Wort an Prof. Buchler. Feststellung des Protokolls.
- c) Feststellung der Niederschrift der III. Sitzung (Befragung der Bewerber um Präsidentenamt) vom 02.11.1994

TOP 2 Mitteilungen

Nächste ordentliche Sitzung des Konvents am 26.04.1995 (Herr Pfeifer fragen, er soll zusammen mit Herrn Dickhaut und Herrn Hoffmann den Sitzungsvorstand bilden). Zweck insbesondere Besetzung der Ausschüsse.

TOP 3 Nachwahlen im Konventsvorstand

Frau Dipl.-Ing. Sigurdardottir als Vertreterin aus der Gruppe des wiss. Mitarbeiter ist aufgrund Mitteilung vom 14.07.1994 zurückgetreten. Ihr bisheriger Vertreter, Herr Dipl.-Ing. Dickhaut ist von der Gruppe der wiss. Mitarbeiter in der gleichen Mitteilung als ihr Nachfolger und Herr Dipl.-Ing. Schlicht als dessen künftiger Vertreter benannt. Eine Wahl ist nicht erforderlich (einziger Gruppenvertreter, durch Gruppe benannt); Feststellen dieses Wechsels im Konventsvorstand.

TOP 4 Wahl des Präsidenten

- Bewerber nochmals begrüßen.
- Wahlvorschlag/Wahlzettel projizieren.
- Abhaken in Liste der Mitglieder des Konvents, Benutzen einer der beiden Wahlkabinen, Einstecken des Wahlzettels in Umschlag, eine Wahlurne.
- Nach Wahlgang „technische Unterbrechung“ zur Auszählung.
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Vermerk auf projiziertem Wahlzettel.

„kurze Unterbrechung“ als „Denkpause“ zur Vorbereitung des nächsten Wahlgangs (auf zusammen maximal sechs Wahlgänge am 18.01.1995 vorbereitet sein).

NO

Vorarbeiten dazu

- a) Einladung der vier Bewerber als Gäste. Rederecht im Einzelfall, erteilt durch Sitzungsleitung.
- b) Herren Schmitt, Dr. Seidler, Wilhelm mündlich bitten, an TOP teilzunehmen, um bei eventuell auftretenden Rechtsfragen beraten zu können.
- c) Wahlzettel (DIN A5, getrennte Farben für bis zu sechs Wahlgänge), Farbstifte für Abhaken in Mitgliederliste, groß genug Urne mit Herrn Wilhelm absprechen. Formulierung auf Wahlzettel überprüfen lassen.
- d) Vorgehensweise bei Beschlußfähigkeit (weniger als 46 abgegebene Wahlzettel) abklären (Herrn Schmitt, Dr. Seidler): Beendigung der Sitzung (ohne Auszählung der Stimmzettel) und sofortige Einberufung einer weiteren, „außerordentlichen“ Sitzung am 25.01.1995, 17 Uhr s.t. mit einzigem Tagesordnungspunkt wie TOP 4. *+5*
- e) Abklärung mit Vizepräsidenten, Herrn Eckstein, über den vorgesehenen Ablauf (Benachrichtigung der nicht auf Wahlvorschlag des Senats berücksichtigten Bewerber?). *ja!*

Bei erfolgreicher Wahl

- d)* Auf Podium bitten.
- a-b)* Frage, ob Wahl angenommen wird.
- b)* Glückwunsch.
- c)* Bei unterlegenen Bewerbern bedanken.

TOP 5 Verschiedenes

Nicht vergessen!

Wahlpause: Beerdigung von Aunt + Partner

- Wahlen*
- Frühpause*
- Beaufgabe*
- Denkpause*
- Rückruf*
- Denkpause*
- Wahlen*

Stand 29.12.1994



VERMERK

AZ: IB 10-5-2/02-05-7
BETRIFFT: Nachrichten von Wahlwerbem gem. § 26 VII WahlO-IHD
(Stellvertretung)
hier: Konvent

BEZUG: Freitag, 23. Dezember 1994
DATUM:

1. Mit der Einführung des § 26 VII WahlO wollte der Konvent die Möglichkeit eines kurzfristigen Nachrückens schaffen. Trotzdem muß sichergestellt sein, daß in jedem Fall die Zusammensetzung des Gremiums anhand schriftlicher Unterlagen nachvollziehbar ist. Ist der Mandatsträger kurzfristig an der Mandatsausübung verhindert, bestimmt dieser den Nachrücker aus seiner Liste. Erforderlich ist eine entsprechende Mitteilung an Konventsvorstand durch den Mandatsträger.

2. Zeitpunkt und Form der Ladung

Die Vorschrift muß Versuche, durch vorübergehendes Nachrücken von Mandatsträgern das Gremium zu manipulieren, verhindern. Deshalb sind bestimmte Formerfordernisse unumgänglich. Konkret muß eine ordnungsgemäße Ladung noch möglich sein.

Für den Konvent bedeutet dies:

Anzeige des Verhinderungsfalls an den Vorstand, Schriftliche Ladung 6 Tage vor der Sitzung an den Nachrücker mit Angabe von Ort und Tagesordnung (Regelfall).

3. Mögliche Ausnahme (Konvent):

Da die Ladungsfrist eine Sollbestimmung ist (§ 1 GO-Konvent), sind mit besonderer Begründung (Ausnahmefall) verkürzte Fristen möglich. Unabdingbar sind aber die formalen Voraussetzungen (schriftlich, Ort, IO). Der Ausnahmefall ist gegenüber dem Vorstand des Konvents glaubhaft zu machen (z.B. ärztliches Attest im Krankheitsfall). Ist keine ordnungsgemäße Ladung mehr möglich oder der Ausnahmefall nicht glaubhaft gemacht, kann der Konventsvorstand den Nachrücker nicht zur Sitzung laden und der Sitz muß frei bleiben.

gez. G. Schmitt

An die Mitglieder des Konventsvorstands
der Technischen Hochschule Darmstadt
HIER

Zur Information:
An die Sprecher der im Konvent
der Technischen Hochschule Darmstadt
vertretenen Listen
HIER

N O T I Z

Anwendung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt
in der gültigen Fassung vom 25.11.1993
(Amtsblatt 10/94, S. 982 ff)

§ 26: Nachrücken von Wahlwerbem und Stellvertretung

Für die Stellvertretung bei der Teilnahme an Sitzungen des Konvents gilt folgendes:

Absatz (7) Ist der Inhaber eines Mandats lediglich kurzfristig (d. h. an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Sitzungsterminen) an der Mandatsausübung verhindert, nimmt ein von diesem bestimmter Stellvertreter aus der gleichen Liste seine Aufgaben wahr. Der verhinderte Mandatsträger hat den von ihm bestimmten Stellvertreter so rechtzeitig zu benennen, daß er ordnungsgemäß zur nächsten Sitzung eingeladen werden kann.

"Ordnungsgemäß geladen" heißt in diesem Fall, daß die Einladung folgendermaßen erfolgt:

1. Schriftlich
2. Unter Bekanntgabe der vollständigen Tagungsordnung
3. Angabe des Orts und des Beginns der Sitzung

Ordnungsgemäß heißt nicht auch, daß die in der Geschäftsordnung des Konvents (§ 1, Absatz (1)) vorgesehene Ladungsfrist von 6 Tagen eingehalten werden muß. Die diesbezügliche Vorschrift ist eine "Soll"-Vorschrift, d. h. in begründeten Ausnahmefällen kann von ihr abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall kann eine einige Tage vor der Sitzung eintretende Arbeitsunfähigkeit sein. Diese muß durch ärztliches Attest belegt sein. Tritt die Arbeitsunfähigkeit erst am Tage der Sitzung ein, erscheint es ausgeschlossen, dann noch eine ordnungsgemäße Ladung herbeizuführen.

Diese Notiz hat Herrn ROR Schmitt, Präsidialabteilung IB, vorgelegen.